



## Satzung

### **über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten) in Trägerschaft der Gemeinde Zeuthen**

#### **-Essengeldsatzung-**

Lesefassung

#### **Rechtsgrundlagen**

Nach Maßgabe der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38], in der derzeit geltenden Fassung und des § 17 (1) des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches -Kinder- und Jugendhilfe-(Kindertagesstättengesetz-KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.Dezember 2024 (GVBl.I/24, [Nr.55]) und Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27.Dezember 2003 (BGBI. I S. 3022) zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 1 G vom 23.Dezember 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 449) sowie i.V.m. § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl.I/02,[Nr.08] zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 05.März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79) alle jeweils in der geltenden Fassung hat die Gemeinde Zeuthen in ihrer Sitzung am **24.Juni 2025** die zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten) in Trägerschaft der Gemeinde Zeuthen -Essengeldsatzung- vom 14.12.2017 beschlossen.



## **§1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Organisation der Versorgung, deren Abrechnung und die finanzielle Beteiligung der Personensorgeberechtigten/Eltern an der Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung (Frühstück und/oder Vesper) in den Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten) in Trägerschaft der Gemeinde Zeuthen.

## **§ 2 Grundsätze**

### **(1) Kinderkrippe und Kindergarten**

Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG des Landes Brandenburg haben die Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten.

Die Höhe des Essengeldes wird durch die Gemeinde Zeuthen festgesetzt.

In den Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten) der Gemeinde Zeuthen wird seit 2015 Vollverpflegung auf Empfehlung der Kitaausschüsse und in Orientierung an den Grundsätzen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE), durch ein von der Gemeinde Zeuthen beauftragtes Unternehmen (Caterer) angeboten.

### **(2) Hort der Grundschule am Wald**

Gemäß § 113 BbgSchulG haben die Schulträger, hier die Gemeinde Zeuthen, im Benehmen mit den Schulen dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 und der Ganztagschulen an den Schultagen außer an Sonnabenden, an einer warmen Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen teilnehmen können.

An der Grundschule am Wald ist der Unterricht im Ganztagsbetrieb organisiert. Das Mittagsband ist integraler Bestandteil der Beschulung (Schulessen).

## **§ 3 Durchführung der Versorgung und Abrechnung**

### **(1) Das von der Gemeinde Zeuthen beauftragte Unternehmen führt die Versorgung der Kinder in den Kindertagesstätten der Gemeinde Zeuthen (Krippe und Kindergarten) und in der Grundschule am Wald auf Empfehlung der Kitaausschüsse und der Schulkonferenz nach den Qualitätsstandards der DGE durch.**

Der Abschluss sowie die Kündigung von Versorgungsverträgen obliegen den Personensorgeberechtigten/Eltern für ihre Kinder selbst. Die Bestellungen und Abbestellungen der Mahlzeiten erfolgen durch die Personensorgeberechtigten/Eltern beim beauftragten Unternehmen direkt.

### **(2) Für das Mittagessen in der Krippe und im Kindergarten zahlen die Personensorgeberechtigten/Eltern, nach Rechnungslegung durch das beauftragte Unternehmen, nur ihren Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld) pro gelieferter Portion Mittagessen und Versorgungstag an das Unternehmen. Die verbleibenden Kosten (Essenpreis-Essengeld) werden durch das beauftragte Unternehmen der Gemeinde Zeuthen in Rechnung gestellt. Dies gilt nur für die Kinder, die eine Krippe oder einen Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Zeuthen besuchen.**



---

**§ 4**  
**Zuschuss der Personensorgeberechtigten/Eltern zur Versorgung mit Mittagsversorgung**  
**(Essengeld)**

- (1) Der Zuschuss der Personensorgeberechtigten/Eltern zur Versorgung ihres Kindes mit Mittagsessen in der Krippe und im Kindergarten (Essengeld) wird durch die Gemeinde Zeuthen regelmäßig, spätestens alle 3 Jahre, kalkuliert und durch die Gemeindevertretung festgesetzt.
- (2) Das Essengeld ab dem **01.08.2025** beträgt **2,50 €** pro Portion und Versorgungstag.

**§ 5**  
**Weitere Bestimmungen**

Soweit in dieser Satzung Funktionen/Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit die Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten) in Trägerschaft der Gemeinde Zeuthen -Essengeldsatzung- tritt zum **01.08.2025** in Kraft. Alle anderen Ausführungen behalten ihre Gültigkeit.

Zeuthen, den 24.06.2025

Martens  
Bürgermeister

- Siegel -